

Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern und Erziehungsberechtigte, sehr geehrte Damen und Herren,

wir übersenden euch/ Ihnen anbei die Regelungen zur Leistungsbewertung und zur Versetzung im aktuellen Schuljahr.

Schriftliche Leistungsnachweise im zweiten Schulhalbjahr 2020/2021

- In den ersten drei Tagen im Präsenzunterricht sollen keine Klassenarbeiten geschrieben werden, um den Schüler*innen ein sicheres Ankommen in der Schule zu ermöglichen.
- In den Hauptfächern wird nur jeweils eine Klassenarbeit oder Klausur geschrieben.
- Schüler*innen, die ausschließlich am Distanzunterricht teilnehmen und nicht bereit sind, einen Selbsttest in der Schule durchzuführen, können nicht an Klausuren teilnehmen. Für sie sind alternative Formen der Leistungsfeststellung zu nutzen.
- Für die Nebenfächer entfallen die schriftlichen Leistungsnachweise, auch hier ist auf alternative Formen der Leistungsfeststellung zurückzugreifen.

Leistungsbewertung/ Versetzungsentscheidung

Vorauszuschicken ist, dass es im aktuellen Schuljahr 2020/ 2021 keine generelle bedingungslose Versetzung wie im vergangenen Jahr geben wird.

In die Zeugnisnote sollen **alle in den unterschiedlichen Unterrichtsformen erbrachten Leistungen** einfließen, sie soll den **Leistungsstand** benennen, der während des **ganzen Schuljahres** erreicht wurde.

Zudem sollen pädagogische Überlegungen stärker berücksichtigt werden, insbesondere soll den erschwerten Bedingungen für Lernende in der Pandemie Rechnung getragen werden.

Im Einzelnen bedeutet das Folgendes:

a) Pädagogische Versetzung

In besonderen Ausnahmefällen, z.B. bei erschwerten Lernbedingungen im häuslichen Umfeld oder starken psychischen Belastungen, muss eine Versetzung erfolgen, auch wenn die formalen Voraussetzungen (Ausgleich mangelhafter Leistungen) nicht vorliegen. Bedingung dafür ist, dass eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der nächsthöheren Klasse zu erwarten ist. Dies gilt laut Erlass immer dann, wenn Schüler*innen im vergangenen Schuljahr (2019/20) die formalen Anforderungen einer Versetzung erfüllt haben. „Schüler*innen, die im Schuljahr 2019/20 die Versetzungsbedingungen erfüllten, sind auf Grund der damit verbundenen positiven Prognose im Schuljahr 2020/21 pädagogisch zu versetzen.“ (Elternanschreiben Kultusministerium, siehe Anlage) Im Umkehrschluss können daher nur Schüler*innen, die im vergangenen Schuljahr nicht versetzt worden wären, dieses Jahr nicht pädagogisch versetzt werden.

b) Nachträgliche Versetzung (Nachprüfung)

Das Angebot einer Nachprüfung soll in diesem Schuljahr auch dann gemacht werden, wenn ein*e Schüler*in in drei Fächern mangelhafte Leistungen hat, so dass auch zwei Nachprüfungen angeboten werden könnten. Hier ist sicher sehr genau zu überlegen, ob unter den gegebenen Bedingungen ein solcher Aufwand für alle Beteiligten hilfreich und sinnvoll ist, da die Sommerferien i.d.R. für diese Aufgabe bei zwei Fächern nicht ausreichen werden.

c) Freiwillige Wiederholung

Wie auch im vergangenen Jahr besteht die Möglichkeit der freiwilligen Wiederholung einer Jahrgangsstufe (Antrag der Eltern/ Erziehungsberechtigten). Dieser Antrag muss bis spätestens Dienstag, 1. Juni 2021, in der Schule eingegangen sein. Die Entscheidung darüber trifft dann die Klassenkonferenz. Für alle fristgerecht eingegangenen Anträge gilt, dass die freiwillige Wiederholung nicht auf mögliche künftige Wiederholungen angerechnet wird.

d) Querversetzung

Eine Querversetzung ist in diesem Schuljahr nicht nur für die Klassen 5 und 6 sondern ausnahmsweise auch für die Klasse 7 möglich.

Bei Detailfragen steht das Schulleitungsteam selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Selbsttests

Bisher funktioniert die Durchführung der Selbsttests am Johanneum reibungslos, dafür sagen wir allen Beteiligten herzlichen Dank.

Für die kommenden Testungen gilt:

- Die Testung vom kommenden Pfingstmontag wird auf den Dienstag (25.05.) verschoben.
- Wir möchten die Schüler*innen daran erinnern, dass sie jederzeit die Schnelltest-Dokumentation mit sich führen müssen, in die die Kolleg*innen die Durchführung der Selbsttests eintragen müssen.
- Ab dem 15. Mai 2021 gilt eine aktualisierte Version der Corona-Einrichtungsschutzverordnung.

Während sich an der grundsätzlichen Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung nichts geändert hat, sind Ausnahmen bei der Testpflicht aufgenommen worden: Demzufolge müssen (zweifach) geimpfte oder genesene Lehrkräfte bzw. Schülerinnen und Schüler nicht mehr getestet werden, wenn folgende Bedingungen vorliegen:

- o Die Person ist asymptomatisch und
- o die Person weist mittels Impfausweis oder offizieller Bescheinigung nach, dass bei ihr die Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, besteht und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind. Oder
- o die Person weist mittels offizieller Bescheinigung nach, dass nach überstandener Erkrankung und anschließender zugrunde liegender Testung durch eine Labordiagnostik (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) mindestens 28 Tage vergangen sind, diese darf aber maximal sechs Monate zurückliegen.

Da auch genesene oder geimpfte Personen weiterhin an Corona erkranken können, empfiehlt das Staatliche Schulamt, dass auch diese Personen sich weiterhin selbst testen. Dies kann vor dem Hintergrund der aktualisierten Einrichtungsschutzverordnung aber selbstverständlich nur freiwillig geschehen.

Wir bitten um Vorlage der entsprechenden Bescheinigung im Sekretariat.

In der Anlage fügen wir noch ein weiteres Schreiben des Kultusministeriums bei, das die schulorganisatorischen Regelungen bei sinkender Inzidenz skizziert. Über deren Umsetzung werden wir rechtzeitig informieren.

Ihr/ euer Schulleitungsteam